



<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Abfallwirtschaftsbetrieb</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0054 Status: öffentlich Datum: 18.11.2016
Termin	Beratungsfolge:	
01.12.2016	Ausschuss für Abfallwirtschaft	

**Bezeichnung:**

Annahme von Grünabfällen

**Sachverhalt:**

Die Menge an Grünabfällen ist seit Beginn der getrennten Erfassung Anfang der 1990iger Jahre von ein paar tausend Tonnen stetig bis auf über 31.000 t im vergangenen Jahr gestiegen. Vor diesem Hintergrund und nicht ausreichender Behandlungskapazitäten wurde in der letzten Sitzung des Ausschusses für Abfallwirtschaft im April dieses Jahres darüber beraten, wie künftig die Annahmemodalitäten vor allem auf den Sammelplätzen gestaltet werden sollen. Es wurde empfohlen, dazu zur nächsten Sitzung ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten.

Die steigenden Mengen haben dazu geführt, dass die von den Gemeinden geführten Sammelplätze und damit auch das dort tätige Personal zeitweilig sehr beansprucht werden. Darüber hinaus ist bekannt, dass auch Einwohner aus umliegenden Landkreisen gerne Grünabfälle anliefern, weil dort entweder Gebühren entrichtet werden müssen oder Grünabfälle nicht vergleichbar praktikabel entsorgt werden können. Eine effektive Kontrolle erscheint unter den gegebenen Umständen kaum möglich. Gewerbliche Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus sind bereits nach den zzt. geltenden Satzungsbestimmungen von Anlieferungen auf Sammelplätzen ausgeschlossen.

Aus Sicht der Gemeinden sind weitere Kontrollen nicht leist- und finanzierbar, zumal geeignetes Personal kaum zu finden sei. Darüber hinaus wird der Anteil auswärtiger Anlieferer als relativ gering eingeschätzt. Ein zusätzlicher Kontrollaufwand, gekoppelt mit einer generell ausgestellten Zugangsberechtigung, stünde in keinem Verhältnis zum Aufwand.

Es wird daher vorgeschlagen, die Annahme von Grünabfällen künftig wie folgt zu regeln:

**Anlieferung auf Sammelplätzen**

- Nur für Privathaushalte.
- Keine Anlieferung von gewerblichen Betrieben, aus der Landwirtschaft sowie von öffentlichen Einrichtungen (ausgenommen ist die Gemeinde als Gegenleistung für die Bereitstellung von Platz und Personal).
- Zeitweilige Kontrollen auf Sammelplätzen an den Kreisgrenzen.
- Mengenbegrenzung pro Anlieferung und Öffnungstag auf 4 m<sup>3</sup> Baum- und Strauchschnitt oder 1 m<sup>3</sup> Gras/Laub.

- Abfälle von Friedhöfen bleiben generell ausgeschlossen wg. zahlreicher Fremdstoffe.
- Die Sammelplätze werden mit Sicherheitsschlössern versehen, sofern noch nicht vorhanden, um das unkontrollierte Anliefern zu verhindern.

#### Gewerbliche Anlieferungen

- Gewerbliche und landwirtschaftliche Anlieferer sowie öffentliche Einrichtungen können die Entsorgungsanlage in Helvesiek oder – sofern dann vorhanden - eine kreiseigene Kompostierungsanlage nutzen.
- Die Anlieferung ist kostenpflichtig. In die Abfallgebührensatzung soll ein entsprechender Gebührensatz für Grünabfälle aufgenommen werden (vgl. nachfolgenden Tagesordnungspunkt).
- Die Anlieferung bei gewerblichen Entsorgungsunternehmen bleibt davon unberührt.

In Vertretung

(Dr. Lühring)